

Reglement für die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Lungern

Die Einwohnergemeinde Lungern erlässt gestützt auf Art. 85 Absatz 4 und Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung sowie Art. 21 Absatz 4 der Gemeindeordnung vom 18. September 2000, folgendes Reglement:

Art. 1 Grundlage

Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere der Gemeinderrechnung und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

Die Rechnungsprüfungskommission hat insbesondere folgende Kontrollaufgaben vorzunehmen:

- a) sie überprüft die Übereinstimmung der Aufwendungen mit den Belegen, Büchern und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, der Departemente und der Kommissionen sowie die Einhaltung der Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 15, 17, und 23 der Gemeindeordnung;
- b) sie überprüft den Vergleich von Budget und Rechnung;
- c) sie überprüft, ob die zur Fondierung bestimmten Gelder zinstragend und sicher angelegt sind. Die Wertschriften bzw. Depotausweise der Banken sind dahin zu überprüfen, ob die in der Buchhaltung aufgeführten Werte den effektiven Werten entsprechen und die Wertpapiere vollständig und geordnet nach einem Verzeichnis im Tresor bzw. Archiv der Gemeinde bei einer Bank vorhanden sind;
- d) sie kontrolliert die Besoldungen auf ihre Übereinstimmung mit den Grundlagen der kantonalen Personalverordnung;
- e) sie überwacht die periodische angemessene Überweisung von Steueranteilen der Gemeinde;
- f) sie nimmt Einsicht in die Rechnung des Kur- und Verkehrsvereins Lungern-Schönbüel und hat insbesondere die Einhaltung der bestehenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Lungern zu überprüfen und jährlich darüber Bericht zu erstatten;
- g) sie hat während des Rechnungsjahres die periodische Überprüfung der Konten und die unangemeldete Kontrolle der Kassen- und Postcheckbestände sowie Bankkonti usw. durchzuführen;
- h) sie hat auftragsgemäss ihre Prüfungen und Kontrollen jeweils bis zum 31. März abzuschliessen und in einem schriftlichen Bericht dem Gemeinderat das Ergebnis mitzuteilen;

- i) sie hat weitere ihr vom Gemeinderat übertragene Aufgaben, die mit dem Finanzwesen zusammenhängen, zu erfüllen. Dabei kann es sich um einmalig auszuführende oder um periodisch wiederkehrende Aufgaben handeln.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist respektive nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Alle bisherigen mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 15. März 1989 / 11. April 1989, sind aufgehoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Lungern, 14. Januar 2002

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Gasser

lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Referendumsfrist

Das Referendum vom 15. Februar bis 18. März 2002 ist unbenutzt abgelaufen.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Das vorliegende Reglement des Einwohnergemeinderates Lungern wurde vom Regierungsrat Obwalden am 9. April 2002 genehmigt.

Sarnen, 9. April 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landschreiber: